

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferanten der Windmüller & Hölscher KG in Lengerich und der Windmüller & Hölscher Machinery k.s. in Prostějov, beide zusammen im Folgenden mit W&H bezeichnet.
- 1.2 Die W&H Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden von W&H nicht anerkannt und sind damit nicht Vertragsinhalt. Das gilt auch für den Fall, dass Lieferungen/Leistungen von W&H vorbehaltlos angenommen oder Zahlungen geleistet wurden.
- 1.3 Die W&H Einkaufsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern.
- 1.4 Die W&H Anforderungsdokumente (W&H Grundsätze des Lieferantenverhaltens (SCoC) und W&H Group Material Compliance Richtlinie) werden in der jeweils aktuellen Version im Lieferantenportal und auf der W&H-Homepage bereitgestellt:

https://www.wh.group/de/unternehmen/purchasing_supplier/uebersicht_einkauf.html

Der Lieferant ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen die Aktualität der ihm vorliegenden Dokumente zu prüfen.

2. Vertrag

- 2.1 Angebote, Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich zu erteilen. Die Schriftform wird auch durch E-Mail, Fax oder Brief erfüllt.
- 2.2 Angebote von Lieferanten erfolgen unentgeltlich und verpflichten W&H nicht.
- 2.3 Für Inhalt, Art, Umfang und Qualität der Lieferungen/Leistungen ist ausschließlich die schriftliche W&H Bestellung maßgeblich. Nimmt der Lieferant die W&H Bestellung nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang unverändert an, so ist W&H zum kostenfreien Widerruf berechtigt.
- 2.4 Auf Abweichungen zur Bestellung seitens W&H hat der Lieferant ausdrücklich hinzuweisen und diese besonders zu kennzeichnen. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind im Zweifel nur dann verbindlich, wenn sie von W&H schriftlich bestätigt wurden.
- 2.5 Die vollständige Übertragung von Lieferungen/Leistungen an einen Dritten (Subunternehmer/ Lieferant) bedarf der schriftlichen Zustimmung von W&H. Der Lieferant hat W&H in jedem Fall zu informieren, wenn er zwecks Erfüllung seiner Leistungspflichten beabsichtigt, Dritte einzuschalten. Bei Einschaltung eines Dritten ist dieser Erfüllungshilfe (§ 278 BGB) des Lieferanten. Der Lieferant bleibt in jedem Fall für die Erfüllung der jeweiligen Bestellung verantwortlich.

3. Liefergegenstand, Ausführung

- 3.1 Die Lieferungen/Leistungen des Lieferanten müssen zum Zeitpunkt der Lieferung den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften bzw. Empfehlungen von Behörden/Fachverbänden, dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie den innerhalb der Europäischen Union den geltenden

Verordnungen, Richtlinien und Normen entsprechen.

- 3.2 Von W&H zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen sind für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant hat diese auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu prüfen und W&H bei Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Für vom Lieferanten erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen ist allein der Lieferant verantwortlich, auch wenn diese zuvor von W&H genehmigt wurden.

- 3.3 Alle dem Lieferanten von W&H zur Verfügung gestellten Unterlagen sind Eigentum von W&H und ausschließlich für die Ausführung der Lieferungen/Leistungen der Bestellungen von W&H zu verwenden. Sie dürfen Dritten nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von W&H zugänglich gemacht werden.

- 3.4 Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und Unterprioritäten in geeigneter Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst dann, wenn das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

- 3.5 Lieferanten müssen gemäß der W&H Quality Directive 2020 (WH-QD20) über alle Änderungen informieren, die sich auf die Eigenschaften oder die Verwendbarkeit ihrer Produkte bzw. Prozesse für W&H auswirken könnten. Diese Änderungen sind mit den Formularen WH-NCR bzw. WH-ECR anzufordern und nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch W&H zulässig.

- 3.6 Während der laufenden Geschäftsbeziehung muss der Lieferant W&H eine geplante Produktionseinstellung von W&H-Produkten ein Jahr vor Abkündigung beim zuständigen strategischen Einkäufer ankündigen. Das gilt auch dann, wenn diese die letzten fünf Jahre nicht mehr von W&H bestellt wurden.

Der Lieferant stellt sicher, dass W&H bis zum Abkündigungszeitpunkt seine Service- und ggf. noch vorhandenen Serienbedarfe zu den bisherigen Konditionen mit einer „Last-order-Bestellung“ decken kann.

Über den Abkündigungszeitpunkt hinaus stellt der Lieferant sicher, dass die abgekündigten Bauteile zu gesonderten Konditionen für weitere 5 Jahre bei ihm beschafft werden können.

Abweichende Regelungen hierzu sind in gesonderten Rahmenverträgen zu vereinbaren.

- 3.7 Technische Unterlagen sind, sofern zutreffend, in deutscher und englischer Sprache in der jeweils gültigen Fassung kostenfrei mitzuliefern:

- Betriebsanleitung oder Montageanleitung entsprechend geltender EU-Richtlinie
- EG-Konformitätserklärung oder Einbauerklärung nach 2006/42/EG
- EU-Konformitätserklärung nach 2014/34/EU (ATEX) zzgl. CCCEX-Zertifikat oder IECEX-Zertifikat
- EU-Konformitätserklärung nach 2014/35/EU (Niederspannungsrichtlinie)
- EU-Konformitätserklärung nach 2014/68/EU (Druckgeräterichtlinie)

- UKCA-Konformitätserklärung
- Öko-Design-Zertifikat nach EU-Verordnung 2019/1781
- Sicherheitsdatenblätter
- Weitere Zertifikate oder Erklärungen entsprechend aktuell gültiger Richtlinien, Verordnungen und Normen.

Diese Unterlagen sind an folgende E-Mailadresse zu senden: documentation@wuh-group.com

3.8 Prüfzeugnisse, die mit der Bestellung gefordert werden, sind an folgende E-Mailadresse zu senden: testreports@wuh-group.com

3.9 Angaben und Unterlagen für den Außenhandel

Der Lieferant ist verpflichtet, bei Lieferung der Ware jeweils die folgenden Außenhandelsdaten kostenfrei in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung zu stellen:

- Statistische Warennummer
- Ursprungsland der Ware (handels- und präferenzrechtlicher Ursprung). Ursprungswechsel sind unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- Kennzeichnung und Klassifizierung von Waren, die der Exportkontrolle unterliegen

Sofern diese Bestellpositionen aufgeführt sind, sind die folgenden Informationen/ Dokumente bei jeder Belieferung ebenfalls kostenfrei zu liefern.

- Bereitstellung eines Ursprungszeugnisses oder Präferenznachweises
- Angabe, ob die bestellte Ware nach der EG-DUAL-Use-Verordnung Nr. 428/2009 vom 27.08.2009 und EU-VO 821/2021 ausfuhrgeheimungspflichtig ist und die entsprechende Listenpositionsnummer (Kennzeichnung: Genehmigungspflichtig Listenposition / NICHT genehmigungspflichtig)
- Angabe zu Export-/Re-Exportbeschränkungen anderer Länder oder Güterlisten gemäß internationalen Embargo-Normen.
- Angabe, ob der Liefergegenstand ausfuhrgeheimungspflichtig ist, und die Angabe der einschlägigen Listenpositionsnummer nach deutschem Ausfuhrrecht
- Angabe einer möglichen Erfassung des Liefergegenstandes nach der Export Administration Regulations (EAR), Commerce Control List (CCL) und die entsprechende Listennummer (ECCN/EAR99)

Sofern der Lieferant Teilnehmer eines anerkannten Zollsicherheitsprogrammes wie z.B. AEO (Authorized Economic Operator) oder C-TPAT (Customs Trade Partnership against Terrorism) in seinem Land ist, stellt der Lieferant uns unaufgefordert einen entsprechenden Nachweis zur Verfügung. Sollte der Lieferant nicht an einem Zollsicherheitsprogramm teilnehmen, so stellt er über geeignete Maßnahmen sicher, dass gleiche Sicherheitsstandards wie unter einem anerkannten Zollsicherheitsprogramm erfüllt werden.

Der Lieferant garantiert, keinerlei direkte oder indirekte geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfeindlichen Organisationen zu unterhalten. Weiterhin stellt der Lieferant durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Umsetzung der EG-Verordnungen Nr. 2580/2001 und 881/2002 sowie entsprechender US-amerikanischer und /oder anderer entsprechender Bestimmungen sicher.

Die geforderten Angaben und Unterlagen für den Außenhandel sind an folgende E-Mailadresse zu senden: documentation@wuh-group.com

3.10 Der Lieferant verpflichtet sich zur Anerkennung und Einhaltung der W&H Arbeitsschutz-Vereinbarung für Fremdfirmen, wenn er Lieferungen oder Leistungen in den Werken von W&H erfüllt. Sie ist „unabdingbarer Bestandteil aller Verträge“. Wenn Lieferungen und Leistungen bei den Kunden von W&H beauftragt werden, sind diese Arbeitssicherheitsbestimmungen und die des Kunden von W&H zwingend einzuhalten.

Der Lieferant hat seine Unterauftragnehmer zu den Arbeitssicherheitsbestimmungen und zum gesetzlichen Mindestlohn schriftlich zu verpflichten. Auf Verlangen hat der Lieferant W&H, bzw. einen berechtigten Dritten entsprechende Nachweise zu übermitteln. Der Lieferant stellt W&H von sämtlichen Ansprüchen, die W&H durch den Verstoß des Lieferanten oder seiner Unterauftragnehmer gegen die gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen entstehen, frei. § 774 BGB bleibt unberührt.

4. Gefahrenübergang, Preise, Zahlungsbedingungen

4.1 Lieferungen sind, sofern nichts anderes vereinbart, an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort, der auch als Erfüllungsort gilt, DDP gemäß INCOTERMS 2020 zu liefern.

4.2 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise und bindend. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu, die gesondert auszuweisen ist.

4.3 Preisabweichungen oder Kosten, die in der W&H Bestellung nicht aufgeführt sind, muss sich der Lieferant rechtzeitig vor Lieferung von W&H genehmigen lassen.

4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen die Lieferantenummer, die Bestellnummer, Positionsnummer und Materialnummer anzugeben. Es gelten die W&H-Vorgaben Allgemeine Anliefervorschriften. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

4.5 W&H bezahlt den Kaufpreis, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug nach ordnungsgemäßer Lieferung.

4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen W&H in gesetzlichem Umfang zu.

5. Lieferzeit

- 5.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den in der Bestellung genannten und von ihm bestätigten Liefertermin einzuhalten. Als termingerecht gelten Lieferungen, die frühestens sieben Werktage vor, spätestens jedoch zum bestätigten Liefertermin im Wareneingang bei W&H eintreffen.
- 5.2 W&H ist nicht verpflichtet, Teillieferungen oder Teilleistungen anzunehmen, sofern zuvor nicht anderslautend vereinbart ist.
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, W&H unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn erkennbar wird, dass der verbindliche Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- 5.4 Im Falle des Lieferverzugs ist W&H berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % pro Werktag, maximal 5% des Lieferwertes zu verlangen. W&H hat das Recht, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung bis zur Fälligkeit der Endabrechnung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche und Rechte bleibt W&H vorbehalten.

6. Qualität, Wareneingang

- 6.1 Der Lieferant muss zur Sicherstellung der Qualität der von ihm gelieferten Produkte die Anforderungen der W&H QUALITY DIRECTIVE 2020 (WH-QD20) erfüllen.
- 6.2 Der Lieferant muss vor dem Versand die Versanddokumente, Teilekennzeichnung, Vollständigkeit, Unversehrtheit überprüfen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant durch eine zweckmäßige Verpackung die Ware wirksam vor Beschädigungen zu schützen. Die genauen Vorgaben sind in den W&H Anliefervorschriften beschrieben.
- 6.3 Nach Wareneingang prüft W&H, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder sonstige sichtbare Mängel vorliegen. Offensichtliche Mängel werden innerhalb von zehn (10) Tagen nach Lieferung gerügt.
- Versteckte Mängel, die erst bei der Montage oder Inbetriebnahme der Liefergegenstände festgestellt werden können, werden innerhalb von zehn (10) Tagen nach ihrer Entdeckung gerügt.

7. Mängel, Produkthaftung, Versicherung

- 7.1 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen W&H ungekürzt zu. W&H ist berechtigt, vom Lieferanten die Mängelbeseitigung, Lieferung einer neuen Sache oder eine Gutschrift zu verlangen. Die Entscheidung erfolgt fallweise durch W&H. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt W&H ausdrücklich vorbehalten.
- 7.2 Es gelten die Vorgaben der W&H QUALITY DIRECTIVE 2020 (WH-QD20). W&H behält sich vor, bei berechtigten Reklamationen dem Lieferanten die Kosten für die Reklamationsbearbeitung, den Aus- und Einbau, die Nacharbeit und Frachtkosten in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Liefergegenstand bereits an einem anderen als dem in der Bestellung genannten Erfüllungsort befindet.
- Die von W&H gewünschte Art der Nacherfüllung darf nicht mit der Begründung unverhältnismäßig

hoher Kosten verweigert werden, solange diese das Dreifache des ursprünglichen Kaufpreises des mangelhaften Liefergegenstandes nicht übersteigen.

- 7.3 W&H ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst oder durch einen Dritten vorzunehmen zu lassen, wenn das mit dem Lieferanten vereinbart ist, der Lieferant sich bereits in Verzug befindet oder eine Nacherfüllung durch den Lieferanten für W&H unzumutbar ist. Unzumutbarkeit liegt vor, wenn die Beseitigung eines Mangels durch W&H oder einen Dritten kostengünstiger durchgeführt werden kann oder aus Termingründen eine kurzfristige Mängelbeseitigung dringend geboten ist.
- 7.4 Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von 36 Monaten ab Gefahrübergang. Für innerhalb der Verjährungsfrist nachgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt der erfolgreichen Nachbesserung neu zu laufen, es sei denn, die Nachbesserung durch den Lieferanten erfolgte erkennbar nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung.
- 7.5 Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm erbrachten Lieferungen/Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter innerhalb der Europäischen Gemeinschaft verletzen. Wird W&H von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, W&H auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen und allen geforderten Aufwendungen und Kosten, die W&H im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehen, freizustellen.
- 7.6 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, W&H insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 5.000.000 EURO pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Stehen W&H weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese hiervon unberührt.

8. Beistellung und Fertigungsmittel

- 8.1 Werden Teile dem Lieferanten von W&H beigegeben, behält W&H sich das Eigentum an diesen Teilen vor. Werden diese in W&H Eigentum stehenden Teile gemeinsam mit anderen verbaut, so erwirbt W&H das Miteigentum an der neuen Sache im Wert der W&H Beistellung (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.).
- 8.2 Fertigungsmittel wie beispielsweise Werkzeuge, Modelle und Muster, die W&H dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat sowie Fertigungsmittel, die vom Lieferanten unter Verwendung von W&H Unterlagen hergestellt oder von W&H unmittelbar oder mittelbar bezahlt werden, sind Eigentum von W&H und müssen vom Lieferanten entsprechend gekennzeichnet werden.
- Sie dürfen vom Lieferanten ausschließlich für die Herstellung der von W&H bestellten Liefergegenstände eingesetzt werden.
- Der Lieferant hat die Fertigungsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für W&H instand zu halten und erforderliche

Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten unentgeltlich auszuführen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die W&H gehörenden Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, die W&H hiermit angenommen hat.

9. Cybersecurity

- 9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Hard- und Softwaremöglichkeiten einzusetzen und auf dem aktuellen Stand zu halten, um seine und die Daten von W&H vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
- 9.2 W&H ist unverzüglich über einen Angriff oder einen versuchten Angriff zu informieren.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 10.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.
- 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Münster/Westfalen.